

115. Verhältnis des §. 266 C.P.D. zum regelmäßigen Beweisverfahren, namentlich zu §. 259 C.P.D.

IV. Civilsenat. Urtr. v. 13. Oktober 1892 i. S. N. (Kl.) w. N. (Bekl.)  
Rep. IV. 250/92.

I. Landgericht Tilsit.

II. Oberlandesgericht Königsberg i. Pr.

Auf Antrag der Klägerin, die gegen den Beklagten auf Ehescheidung geklagt hat, ist vom Prozeßgerichte am 8. Oktober 1891 im Wege einstweiliger Verfügung unter anderem angeordnet, daß zur Befriedigung der Klägerin wegen der ihr zugebilligten Alimente sowie zu ihrer Sicherung wegen ihrer künftigen Abfindung am gütergemeinschaftlichen Vermögen das zu dem letzteren gehörige Grundstück Nr. 26 zu Gr. Fr. unter Zwangsverwaltung zu stellen sei. Gegen diese Anordnung hat der Beklagte Widerspruch erhoben. Durch Urteil des Landgerichtes vom 29. Oktober 1891 ist die einstweilige Verfügung aufrecht erhalten worden. Dagegen hat auf Berufung des Beklagten das Oberlandesgericht zu Königsberg mittels Urtheiles vom 21. April 1892 die einstweilige Verfügung aufgehoben.

Die von der Klägerin eingelegte Revision ist vom Reichsgerichte zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Die Vorentscheidung beruht auf der Annahme, daß die antragbegründenden Thatfachen, welche wesentlich auf den Vorwurf hinauslaufen, daß der Beklagte unordentlich wirtschaftete und das gütergemeinschaftliche Grundstück devastierte, nicht glaubhaft gemacht seien. Das Berufungsgericht erachtet die Aussagen der nicht eidlich vernommenen Zeugen, welche allerdings das Vorbringen der Klägerin im wesentlichen bestätigt haben, für durchaus unglaubwürdig, weil die eine Zeugin Schwägerin und bezahlte Beraterin der Klägerin sei,

während die übrigen Zeugen unter dem Einflusse der ersteren ständen, von ihr zur Vernehmung gegen Zahlung der Reisekosten gestellt seien, auch nach ihrem ganzen Verhalten ein offensichtliches Interesse für die Klägerin gezeigt hätten. Es führt aus, durch Beeidigung der Zeugen, die gemäß §. 266 C.P.D. an sich nicht erforderlich sei, lasse sich eine glaubwürdige Bekundung nicht erzielen. Zudem ständen den Zeugenaussagen die von dem Beklagten vorgelegten Bescheinigungen direkt entgegen.

Diese Ausführung beruht im wesentlichen auf thatsächlichen Erwägungen. Mit der Revision wird geltend gemacht, daß diese durch rechtliche Verstöße beeinflusst seien. Die erhobenen Revisionsangriffe erscheinen indes nicht begründet.

Zunächst findet die Revision eine nicht zureichende Motivierung der Unglaubwürdigkeit der Zeugen K., W. und G. in der Erwägung, daß diese Personen von der Mitzeugin K. zur Vernehmung gestellt seien und die Reisekosten bezahlt erhalten hätten. Die Rüge würde als zutreffend gelten müssen, wenn die fragliche Erwägung sich als eine selbständige darstellte. Denn in dem Verfahren betreffs einer einstweiligen Verfügung, in welchem gemäß §§. 800. 815. 266 Abs. 2 C.P.D., soweit es auf die Glaubhaftmachung ankommt, eine Beweisaufnahme, die nicht sofort erfolgen kann, unstatthaft ist, läßt sich in dem Umstande allein, daß eine Partei Zeugen zur Vernehmung gestellt und für diese die Reisekosten bezahlt hat, etwas Auffälliges nicht erblicken. Allein jene Erwägung soll nach dem Zusammenhange des Berufungsurtheiles ersichtlich nur zur Begründung der Annahme dienen, daß die Zeugen unter dem Einflusse der Mitzeugin K. ständen. Zudem ist vom Berufungsgerichte noch die Erwägung angeknüpft, daß das Verhalten der Zeugen bei ihrer Vernehmung ihr offenes Interesse für die Klägerin ergeben habe. In dieser Verbindung erscheint die bemängelte Motivierung genügend.

Sodann findet die Revision einen Verstoß darin, daß das Berufungsgericht von der Beeidigung der vorgedachten Zeugen unter der Begründung abgesehen hat, die Beeidigung sei an sich gemäß §. 266 C.P.D. nicht geboten und auch zur Erzielung einer glaubhaften Aussage nicht geeignet. Es mag der Revision zugegeben werden, daß ein derartiges Verfahren in Fällen, in denen es auf den Wahrheitsbeweis ankommt, im Sinne des §. 259 C.P.D. Bedenken erregen

könnte. Im vorliegenden Falle handelt es sich indes um einen Rechtsstreit, in welchem es nur der Glaubhaftmachung der antragbegründenden Thatbehauptungen bedarf. In Bezug hierauf bestimmt der §. 266 C.P.D., daß, wer eine thatächliche Behauptung glaubhaft zu machen hat, sich aller Beweismittel mit Ausnahme der Eideszuschreibung bedienen, auch zur eidlichen Versicherung der Wahrheit der Behauptung zugelassen werden kann, wobei eine nicht sofort ausführbare Beweisaufnahme unstatthaft sein soll. In dieser Vorschrift ist dem Rechtsfalle, daß dem zur Glaubhaftmachung Verpflichteten alle Beweismittel offen stehen sollen, die ihr von der Revision beigelegte Bedeutung nicht beizumessen. Diese Freiheit in dem Gebrauche der Beweismittel würde den Parteien schon nach den sonstigen Regeln der Zivilprozeßordnung zustehen (vgl. §. 255). Der Schwerpunkt des §. 266 ist vielmehr in der Bestimmung zu suchen, daß das Beweismittel der Eideszuschreibung ausgeschlossen und dagegen die eidliche Versicherung der Wahrheit zulässig sein soll. Der Grund für die Ausschließung der Eideszuschreibung ist nach dem Zeugnisse der Motive (S. 214) der, daß dieses Beweismittel (wohl vermöge seiner subsidiären Natur, §. 418 C.P.D.) sich zur sofortigen Beweisaufnahme nicht eignet, auch durch dasselbe der Zweck der Glaubhaftmachung überschritten wird. Die Zulässigkeit der eidlichen Versicherung wird in den Motiven (a. a. O.) damit gerechtfertigt, daß es sich empfehle, dem Gerichte auch im Falle der Glaubhaftmachung eine möglichst freie Stellung einzuräumen. Diese bedeutsamen Abweichungen von dem regelmäßigen Beweisverfahren sind augenscheinlich auf den Rechtsgedanken zurückzuführen, daß es sich in den Fällen, für welche die Glaubhaftmachung vorgesehen ist, nur um Entscheidungen, wodurch den Rechten des Gegners nicht definitiv präjudiziert wird, handelt (Motive S. 214), und für diesen Zweck daher auch eine vorläufige Bescheinigung der Thatbehauptungen statt des vollen Beweises zureicht. Wird hiervon ausgegangen, so erscheint die Folgerung gerechtfertigt, daß das möglichst freie Ermessen, welches dem Gerichte zustehen soll, nicht bloß auf das Maß der richterlichen Überzeugung, sondern auch auf das zu deren Erlangung dienende Beweisverfahren zu erstrecken ist. Das führt zu der Annahme, daß das Prozeßgericht da, wo es nur die Glaubhaftmachung von Thatbehauptungen zu prüfen hat, auch bezüglich des Beweisverfahrens nicht an die für den Regelfall

des vollen Beweises gegebenen Formvorschriften und namentlich nicht an diejenigen des §. 259 C.P.D. gebunden sein soll. Die gleiche Auffassung hat das Reichsgericht bereits in mehrfachen Entscheidungen vertreten.

Vgl. das Urth. des I. Civilsenates vom 29. März 1884 (bei Wallmann, Bd. 9 S. 765), das Urth. des II. Civilsenates vom 18. Dezember 1881 (Rechtspr. des R.G.'s Bd. 3 S. 801) und den Beschluß der vereinigten Strafsenate vom 23. Oktober 1889 (Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 19 S. 425).

Von diesem Standpunkte aus muß es aber auch dem Prozeßrichter freistehen, von der Beeidigung vernommener Zeugen nicht bloß dann, wenn er schon auf Grund der unbeeidigten Aussage die betreffende Behauptung für glaubhaft gemacht erachtet, sondern auch in dem Falle, daß er von der Beeidigung keinen Einfluß auf seinen Glauben erwartet, Abstand zu nehmen. Der Befugnis der Partei, sich des Beweismittels der Zeugen zu bedienen, steht das freie Ermessen des Richters gegenüber, seinen Glauben oder Nichtglauben an die Wahrheit der Parteibehauptung unabhängig von den regelmäßigen Formen des Beweisverfahrens zu gewinnen, also die Beeidigung ihm gestellter Zeugen abzulehnen, wenn er Grund hat, anzunehmen, daß den Zeugen, auch wenn sie beeidet würden, nicht zu glauben wäre. Demzufolge fällt dem Berufungsgerichte eine Verletzung des §. 266 C.P.D. nicht zur Last.“